

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2018 vom 28.12.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.717.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.125.000
der Jahresüberschuss auf	592.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.221.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	459.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	768.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-309.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-912.000

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinste Kredite auf	0 EUR
zusammen auf	0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 EUR.  
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf				
<b>1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>				
	Eigenbetrieb Wasserversorgung			EUR
	Landesdarlehen (Zinszuschuss)			163.000
	Allgemeine Kreditmarktmittel			752.000
	zusammen			915.000
	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			
	Landesdarlehen (Zinszuschuss)			0
	Allgemeine Kreditmarktmittel			419.000
	zusammen			419.000
	Insgesamt			
	Landesdarlehen (Zinszuschuss)			163.000
	Allgemeine Kreditmarktmittel			1.171.000
	zusammen			1.334.000
<b>2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung</b>				
	Eigenbetrieb Wasserversorgung			500.000
	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			1.000.000
	zusammen			1.500.000
<b>3. Verpflichtungsermächtigungen</b>				
	Eigenbetrieb Wasserversorgung			340.000
	darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			
				340.000
	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			0
	darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			
				0
	zusammen			340.000
	darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			
				340.000

## § 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen verbandsangehörigen Gebietskörperschaften eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird nach der Steuerkraftmesszahl und den vorläufigen Schlüsselzuweisungen auf 36,9 v.H. festgesetzt (Vorjahr: 36,9 v.H.).

Danach ergibt sich ein vorläufiger Umlagebetrag von 3.616.176 EUR.  
 Im Haushaltsvorjahr belief sich der endgültige Umlagebetrag auf 3.479.848 EUR.

## **§ 7 Sonderumlage**

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein vorläufiger Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	53.480 EUR
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>3.000 EUR</u>
zusammen:	56.480 EUR

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	18.254.556,92 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	18.581.556,92 EUR
und zum 31.12.2018	19.160.556,92 EUR

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 20.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan und mit dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

## **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

## **§ 12 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	25.465 EUR

### **§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser**

Von den Kosten gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dem Kostenträger Schmutzwasser zuzuordnen sind, entfallen 88,13 % der festen Kosten auf die Grundgebühr und 11,87 % der festen Kosten auf die Benutzungsgebühr.

### **§ 14 Bewirtschaftungsregeln**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Dierdorf, 28.12.2017  
Verbandsgemeinde Dierdorf

(Horst Rasbach)  
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 19.12.2017 mit, dass sie die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen und genehmigt hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.01.2018 bis einschließlich 17.01.2018 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

#### **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind

oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 28.12.2017  
Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

(Rasbach)  
Bürgermeister